

RS UVS Kärnten 2005/03/15 KUVS-339/2/2005

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.03.2005

Rechtssatz

Gemäß § 34 Abs. 1 Kärntner Jagdgesetz hat der Gemeinderat einen Jagdverwalter zu bestellen, bis eine Verpachtung durchgeführt wird und ist der Jagdverwalter von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestätigen. Aus dieser Rechtslage ist unzweifelhaft ableitbar, dass einerseits die Bezirksverwaltungsbehörde einen Jagdverwalter auch in Bescheidform nicht bestellen kann, andererseits niemandem ein Antragsrecht hinsichtlich der Bestellung eines Jagdverwalters zukommt.

Schlagworte

Jagdverwalter, Jagdverwalterbestellung, Bezirksverwaltungsbehörde, Bestellungsrecht, Antragsrecht, Jagdrecht

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at